



Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65 0
 www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMG- 92101/0010- III/A/3/2011	SV-GSt	Werner Pletzenauer	DW 2482	DW 2695	19.05.2011

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (15. Ärztegesetz-Novelle)

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Bundesarbeitskammer bewertet den vorliegenden Entwurf, in dem die Flexibilisierung der Kernarbeitszeit für Turnusärzte in Krankenanstalten, Neuerungen im Eintragungsverfahren, die Schließung einer verwaltungsstrafrechtlichen Lücke im Zusammenhang mit Ordinationssperren, eine Klarstellung der Kammermitgliedschaft, Adaptierungen im Bereich des passiven Wahlrechts sowie der Berechnungsweise der Kammerumlagen und Wohlfahrtsfondsbeiträge für Gruppenpraxen, die Verlängerung der vierjährigen Funktionsperiode des Disziplinarsenates und des Disziplinaranwaltes auf fünf Jahre sowie die Geltungsdauer der Verordnung zur ärztlichen Qualitätssicherung enthalten sind, positiv.

Massive Bedenken bestehen jedoch gegen die vorgeschlagene Variante einer rückwirkenden Eintragung in die Ärzteliste.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Positiv beurteilt wird die in § 31 Abs 3 Z 5 vorgesehene Lockerung der Verpflichtung zur Sonderfachbeschränkung für Impfungen gegen Erkrankungen, sofern und solange die Weltgesundheitsorganisation hinsichtlich dieser Erkrankungen die Pandemiestufe 6 ausgerufen hat.

Ausdrücklich begrüßt wird die in § 54 Abs 2 Z 5 vorgesehene Lockerung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber anderen Ärzten und Krankenanstalten zur besseren Vernet-

zung zwischen den Krankenanstalten und den Hausärzten zur Vermeidung von Spitaltourismus bei Verdacht des Kindesmissbrauchs.

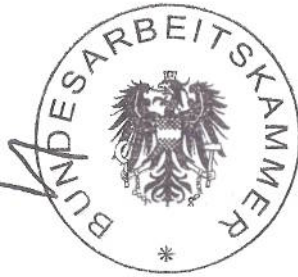
Kritisch gesehen wird wie oben bereits angemerkt die in § 29 Abs 3 Z 2 vorgesehene Ermächtigung, die Voraussetzungen für eine rückwirkende Eintragung in die Ärzteliste der Bestimmung durch Verordnung der Österreichischen Ärztekammer zu überlassen.

Da weder der vorliegende Gesetzesentwurf noch das Ärztegesetz Anhaltspunkte enthält unter welchen Voraussetzungen eine rückwirkende Eintragung in die Ärzteliste vorgenommen werden kann und der Gesetzgeber die diesbezügliche Regelung dem Ordnungsgeber überlässt, verstößt die vorliegende Ermächtigung gegen das verfassungsrechtliche Determinierungsgebot. Damit liegt eine dem Art 18 B-VG widersprechende formalgesetzliche Delegation vor.

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach dem Zweck einer rückwirkenden Eintragung in Ärzteliste: Da nach § 4 des Ärztegesetzes das Recht zur Berufsausübung erst mit der Eintragung in die Ärzteliste erworben wird, soll offenbar mit der rückwirkenden Eintragung in die Ärzteliste eine in der Vergangenheit liegende ärztliche Berufsausübung nachträglich legalisiert werden. Eine solche Legalisierung würde jedoch die konstitutive Wirkung der Ärzteliste unterminieren und das Vertrauen der Bevölkerung in die Ärzteliste beeinträchtigen.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sollte von einer rückwirkenden Eintragung in die Ärzteliste Abstand genommen werden. Der in der Praxis aufgetretenen Problematik der verzögerten Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste sollte durch geeignetere Vorkehrungen begegnet werden.


 VR Johann Kallauer
 iV des Präsidenten




 Alice Kundtner
 iV des Direktors